



1 Teilnahmebedingungen „Paddeln durch die Esslinger Kanäle“

1.1 Grundsätzliches

Bei der Veranstaltung „Paddeln durch die Esslinger Kanäle“ handelt es sich um eine Einführung in den Kanu-Sport.

Die Teilnahme an der Fahrt (einschließlich der Wege an Land) geschieht auf eigene Gefahr des jeweiligen Teilnehmers. Auch Schäden, die auf Grund fahrlässigen Handelns der anleitenden Personen (nachfolgend Steuerleute genannt) oder eines der Vereinsangehörigen entstehen, tragen die Teilnehmer selbst.

Die Fahrt führt über unbeaufsichtigtes, freies Gewässer und Wasserschiffahrtsstraßen. Zum großen Teil handelt es sich um mäßig strömendes Wasser (Wildwasserstufe I = Zahmwasser).

Die Wassertiefe beträgt zum Teil mehr als 2,5 Meter. Ein Wetterschutz ist nicht gegeben (Regen, Sonne, Wind, u.a.).

Man kann an mehreren Ein- und Ausstiegsstellen das Boot verlassen und die Fahrt beenden, nicht jedoch an jeder beliebigen Stelle.

Das Boot muss an mehreren Stellen selbstständig verlassen werden, da die Steuerleute es an einem Wasserhindernis vorbei manövrieren müssen, was mit einem voll besetzten Boot nicht möglich ist, bzw. es muss ein Hindernis umtragen werden.

Auf der Fahrt werden mehrere Hindernisse (Wehre, Schütze, Engstellen,...) passiert, die deren ihnen eigene Gefahren bergen.

Die Boote können kentern und sinken. Es wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Boot an einer Stelle kentern kann, an der auf Grund der Wassertiefe und/oder der Strömung ein Stehen nicht möglich ist.

1.2 Teilnehmer

An dem Sportangebot „Paddeln durch die Esslinger Kanäle“ können nur Personen teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Teilnehmer müssen in fließendem Wasser schwimmen können (Schwimmabzeichen Bronze, Freischwimmer)
- Die Teilnehmer müssen eine Schwimmweste tragen, die von der KVE gestellt wird. Diese muss während der gesamten Fahrt ordnungsgemäß getragen werden. Die Steuerleute können beim korrekten Anlegen behilflich sein.
- Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein, oder es muss ein Erziehungsberechtigter an der Fahrt teilnehmen, der die Aufsicht während der Fahrt übernimmt.
- Die Teilnehmer müssen eine ausreichende körperliche Konstitution für eine solche Fahrt aufweisen, da sie beim Ein- und Aussetzen des Bootes mit Hand anlegen und während der Fahrt selbst mitpaddeln müssen. Die Steuerleute haben lediglich die



Aufgabe das Boot zu steuern. Das Boot ist nur steuerbar, wenn es einen Vortrieb im Wasser aufweist

- Die Teilnehmer müssen in jeder Situation den Kommandos der Steuerleute Folge leisten. Durch Alkohol oder andere Rauschmittel beeinträchtigte Personen dürfen nicht an der Fahrt teilnehmen. Auch Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die nach Ansicht der Steuerleute eine sichere Fahrt gefährden könnten, können nicht an der Fahrt teilnehmen.

Grundsätzlich entscheiden die Steuerleute direkt vor und während der Fahrt, ob eine Person teilnehmen darf. Die Steuerleute können im Sinne der Sicherheit für sich und die anderen Teilnehmer Personen von der Fahrt ausschließen, auch während der Fahrt. Bei Minderjährigen muss die entsprechende Aufsichtsperson ebenfalls das Boot verlassen, wenn die Fahrt schon begonnen hat.

1.3 Verhalten während der Fahrt

- Wasserempfindliche und nicht sicherbare Gegenstände (Verlust oder Beschädigung bei Kenterung oder Überbordgehen) sollten nicht auf die Fahrt mit genommen werden. Solche Gegenstände können vor der Fahrt in einem Gruppenschrank eingeschlossen werden.
- Vor dem Ablegen erfolgt eine Einweisung in die Paddeltechnik und das Verhalten im Boot, an der jeder Teilnehmer teilzunehmen hat.
- Den Kommandos der Steuerleute ist immer Folge zu leisten. Nichtbeachten kann die Sicherheit aller Bootsinsassen gefährden, insbesondere auf dem schiffbaren Teil des Neckars, z.B. bei Schiffsverkehr.
- Jeder Teilnehmer muss während der Fahrt zwingend seine Sitzposition beibehalten, da eine Verlagerung des Gewichts das Boot zum Kentern bringen kann.
- Das gegenseitige Bespritzen sollte vermieden werden, da durch Ausweichbewegungen wiederum das Boot unnötig ins Schwanken geraten kann (Kentergefahr).
- Das Einbringen von Stoffen in Gewässer um sich derer zu entledigen erfüllt den Tatbestand der Gewässerverunreinigung und ist zu unterlassen. Zuwiderhandlungen werden durch die Steuerleute zur Anzeige gebracht.
- Beim Besteigen und Verlassen des Bootes ist die Reihenfolge einzuhalten, die der Steuermann vorgibt.
- An der Paddelstrecke befinden sich direkt keine Toiletten.

Provokationen von Dritten und/oder Teilnehmern durch Tat oder Wort (Spritzen mit Wasser, Schaukeln des Bootes, u.a.) haben zu unterbleiben, da durch Reaktionen eine Gefährdung der anderen Teilnehmer nicht auszuschließen ist.